

### **Studienkommission „Anglistik und Amerikanistik“**

Beschluss der Studienkommission vom 1. August 2002:

Die Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik beschließt,

- vor allem in Durchführung des § 3 Z 11 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1998 (bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere auch die Grundsätze der internationalen Mobilität der Studierenden und der Absolventen und der Absolventinnen einschließlich der Berufszugänge zu berücksichtigen),
- im Hinblick auf die Z 6 der Anmerkungen der “Anlage – Liste gleichgestellter akademischer Grade und Titel” zum Notenwechsel zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel samt Anlage vom 28. Jänner 1999, BGBl. III Nr. 45/2001, (die Anerkennung der Studien der modernen Sprachen gemäß dem Notenwechsel ist nur dann gegeben, wenn das Studium zweier Sprachen [erste Sprache acht Semester, zweite Sprache sechs Semester] nachgewiesen wird),
- sowie auch im Sinne des Berichtes des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über mögliche innerstaatliche Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Mobilität der Studierenden (III-118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. G.P.),

den Studierenden der Diplomstudien der Studienrichtung *Deutsche Philologie*, der Studienrichtung *Romanistik* und der Studienrichtung *Slawistik*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, zu empfehlen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul “Anglistik und Amerikanistik – zweite Sprache”** zu wählen und diese Wahl dem zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission Deutsche Philologie, der Studienkommission Romanistik beziehungsweise der Studienkommission Slawistik sogleich zu melden.

Dieses Modul ist im Sinne der Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG sowohl wissenschaftlich als auch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll.

#### **Modul “Anglistik und Amerikanistik – zweite Sprache” (54 Wochenstunden)**

- 1 Alle LVen aus dem Fach “Language Consolidation and Development” (8 Sstd.)
- 2 Alle LVen aus dem Fach “In-Depth Language” (8 Sstd.)
- 3 Alle LVen aus dem Fach “Introduction to English and American Studies” (8 Sstd.)
- 4 Alle LVen aus dem Fach “Culture Studies” (8 Sstd.)
- 5 Folgende LVen aus dem Fach “Linguistic Basis” (6 Sstd.)
  - 1 Phonetics and Phonology VO 2 Sstd.
  - 2 Syntax and Morphology VO 2 Sstd.
  - 3 Topics in English LinguisticsPS 2 Sstd.
- 6 Alle LVen eines Faches aus der sprachberuflichen Gruppe nach § 8 Abs. 2 Zl. 1 (8 Sstd.)
- 7 Alle LVen eines Faches aus der Kulturstudiengruppe nach § 8 Abs. 2 Zl. 2 (8 Sstd.)

Für die Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen gelten sinngemäß die Voraussetzungen von § 10 des Studienplanes.

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden des Diplomstudiums Studienrichtung *Anglistik und Amerikanistik*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul “Deutsche Philologie – zweite Sprache”** oder das **Modul “Romanistik (Französische Philologie oder Italienische Philologie) – zweite Sprache”** oder das **Modul “Slawistik (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch) – zweite Sprache”** gemäß den Beschlüssen der zuständigen Studienkommissionen zu wählen und diese Wahl dem Vorsitzenden der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik sogleich zu melden.

Gemäß Z 1.41.1 der Anlage 1 zum UniStG ist die jeweilige Wahl in den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

## Studienkommission „Deutsche Philologie“

Beschluss der Studienkommission vom 26.06.2002:

Die Studienkommission beschließt,

- vor allem in Durchführung des § 3 Z 11 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1998 (bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere auch die Grundsätze der internationalen Mobilität der Studierenden und der Absolventen und der Absolventinnen einschließlich der Berufszugänge zu berücksichtigen),
- im Hinblick auf die Z 6 der Anmerkungen der „Anlage – Liste gleichgestellter akademischer Grade und Titel“ zum Notenwechsel zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel samt Anlage vom 28. Jänner 1999, BGBl. III Nr. 45/2001, (die Anerkennung der Studien der modernen Sprachen gemäß dem Notenwechsel ist nur dann gegeben, wenn das Studium zweier Sprachen [erste Sprache acht Semester, zweite Sprache sechs Semester] nachgewiesen wird),
- sowie auch im Sinne des Berichtes des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über mögliche innerstaatliche Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Mobilität der Studierenden (III-118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. G.P.),

den Studierenden der Diplomstudien der Studienrichtung *Anglistik und Amerikanistik*, der Studienrichtung *Romanistik* und der Studienrichtung *Slawistik*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, zu empfehlen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul „Deutsche Philologie – zweite Sprache“** zu wählen und diese Wahl dem zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik, der Studienkommission Romanistik beziehungsweise der Studienkommission Slawistik sogleich zu melden.

Dieses Modul ist im Sinne der Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG sowohl wissenschaftlich als auch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll.

**Empfohlenes Modul: „Deutsche Philologie – zweite Sprache“**

Es wird empfohlen, das Modul in zwei Studienabschnitte zu gliedern.

1. Studienabschnitt – Pflichtfächer: 32 Semesterstunden

Studieneingangsphase	8
Grundkurs Literaturwissenschaft I	2
Grundkurs Literaturwissenschaft II	2
Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur	2
Grundkurs Linguistik	2
1. Sprachwissenschaft	4
LV Sprachwissenschaft	2
LV Linguistik	2
2. Ältere Deutsche Literatur	4
PS Lektüre – Proseminar	2
VO Ältere Deutsche Literatur	2
3. Neuere Deutsche Literatur	10
VO Neuere Deutsche Literatur	2
KV aus II – V	2
PS Gegenwartsliteratur	2
2 Literaturwissenschaftliche Proseminare	4
4. Wahlfächer	6
LV aus 1./2.	2
LV aus 3.	4

2. Studienabschnitt – Pflichtfächer: 22 Semesterstunden

1. Sprachwissenschaft	4
LV Sprachwissenschaft	2
LV Linguistik	2
2. Ältere Deutsche Literatur	4
KV I	2
SE Ältere Deutsche Literatur	2
3. Neuere Deutsche Literatur	10
VO Literatur- bzw. Kommunikationstheorie	2
SE Neuere Deutsche Literatur	2 – 4
KV aus II – V	4 – 6
4. Wahlfächer	4
LV aus 1./2.	2
LV aus 3.	2

Gesamtstundenanzahl Pflichtlehrveranstaltungen für das Modul: 54

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden des Diplomstudiums Studienrichtung *Deutsche Philologie*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul „Anglistik und Amerikanistik – zweite Sprache“** oder das **Modul „Romanistik (Französische Philologie oder Italienische Philologie) – zweite Sprache“** oder das **Modul „Slawistik (Bosnisch/ Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch) – zweite Sprache“** gemäß den Beschlüssen der zuständigen Studienkommissionen zu wählen und diese Wahl dem Vorsitzenden der Studienkommission Deutsche Philologie sogleich zu melden.

Gemäß Z 1.41.1 der Anlage 1 zum UniStG ist die jeweilige Wahl in den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

## Studienkommission „Romanistik“

Beschluss der Studienkommission vom 1. Juli 2002:

Die Studienkommission beschließt,

- vor allem in Durchführung des § 3 Z 11 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1998 (bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere auch die Grundsätze der internationalen Mobilität der Studierenden und der Absolventen und der Absolventinnen einschließlich der Berufszugänge zu berücksichtigen),
- im Hinblick auf die Z 6 der Anmerkungen der „Anlage – Liste gleichgestellter akademischer Grade und Titel“ zum Notenwechsel zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel samt Anlage vom 28. Jänner 1999, BGBl. III Nr. 45/2001, (die Anerkennung der Studien der modernen Sprachen gemäß dem Notenwechsel ist nur dann gegeben, wenn das Studium zweier Sprachen [erste Sprache acht Semester, zweite Sprache sechs Semester] nachgewiesen wird),
- sowie auch im Sinne des Berichtes des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über mögliche innerstaatliche Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Mobilität der Studierenden (III-118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. G.P.),

den Studierenden der Diplomstudien der Studienrichtung *Anglistik und Amerikanistik*, der Studienrichtung *Deutsche Philologie* und der Studienrichtung *Slawistik*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, zu empfehlen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul „Romanistik (Französische Philologie oder Italienische Philologie) – zweite Sprache“** zu wählen und diese Wahl dem zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik, der Studienkommission Deutsche Philologie beziehungsweise der Studienkommission Slawistik sogleich zu melden.

Dieses Modul ist im Sinne der Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG sowohl wissenschaftlich als auch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll.

## **Modul „Romanistik (Französische Philologie oder Italienische Philologie) – zweite Sprache“**

Dieses Modul umfasst 54 Semesterstunden und setzt sich aus den folgenden Fächern bzw. Lehrveranstaltungen zusammen:

1. Sprachausbildung Französisch / Italienisch, 24 Sstd.  
Alle Lehrveranstaltungen, die unter den §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 13 Abs. 1 bzw. §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Studienplans für das Diplomstudium Romanistik angeführt sind (Modul 1a/1b: Allgemeine Sprachausbildung, Modul 2a/2b: Kompetenzorientierte Sprachausbildung und Modul 6a/6b: Vertiefte Sprachausbildung).
2. Landeskundliches Grundstudium (Französisch / Italienisch), 6 Sstd.  
*La France contemporaine / L'Italia contemporanea*, GK, 2 Sstd.  
*Histoire de France / Storia d'Italia*, GK, 2 Sstd.  
Eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde Frankreichs oder der frankophonen Länder / zur Landeskunde zur Landeskunde Italiens, AG, PS, 2 Sstd.
3. Französische, italienische, romanistische Literaturwissenschaft, 10 Sstd.  
Einführende Lehrveranstaltung, GK, 2 Sstd.  
Literaturwissenschaftliches Proseminar, PS, 2 Sstd.  
Überblick über die Literaturgeschichte seit dem 19. Jahrhundert, VL, 2 Sstd.  
Seminar, SE, 2 Sstd.  
Lehrveranstaltung zu zentralen Bereichen des Faches, VL, AG, PS, SE, 2 Sstd.
4. Französische, italienische, romanistische Sprachwissenschaft, 10 Sstd.  
Einführende Lehrveranstaltung I, GK, 2 Sstd.  
Einführende Lehrveranstaltung II, PS, 2 Sstd.  
Vorlesung zur Sprachgeschichte, VL, 2 Sstd.  
Seminar, SE, 2 Sstd.  
Lehrveranstaltung zu zentralen Bereichen des Faches, VL, AG, PS, SE, 2 Sstd.
5. Weitere romanistische Lehrveranstaltungen, 4 Sstd.  
Ein weiteres Seminar aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft, SE, 2 Sstd.  
Eine weitere Lehrveranstaltung aus den Bereichen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft, VL, AG, PS, SE, 2 Sstd.

Der Besuch der oben genannten Lehrveranstaltungen ist an die Anmeldungsvoraussetzungen gebunden, wie sie im Studienplan des Diplomstudiums Romanistik (§§ 6, 12 und 17) formuliert sind.

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden des Diplomstudiums Studienrichtung *Romanistik*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul „Anglistik und Amerikanistik – zweite Sprache“** oder das **Modul „Deutsche Philologie – zweite Sprache“** oder das **Modul „Slawistik (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch) – zweite Sprache“** entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Studienkommissionen oder das **Modul „Romanistik (Französische Philologie oder Italienische Philologie) – zweite Sprache“** für eine zweite Sprache der Romanistik zu wählen und diese Wahl dem Vorsitzenden der Studienkommission Romanistik sogleich zu melden.

Gemäß Z 1.41.1 der Anlage 1 zum UniStG ist die jeweilige Wahl in den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.



## Studienkommission „Slawistik“

Beschluss der Studienkommission vom 1. Juli 2002:

Die Studienkommission beschließt,

- vor allem in Durchführung des § 3 Z 11 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/198 (bei der Gestaltung der Studien sind insbesondere auch die Grundsätze der internationalen Mobilität der Studierenden und der Absolventen und der Absolventinnen einschließlich der Berufszugänge zu berücksichtigen),
- im Hinblick auf die Z 6 der Anmerkungen der „Anlage – Liste gleichgestellter akademischer Grade und Titel“ zum Notenwechsel zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel samt Anlage vom 28. Jänner 1999, BGBl. III Nr. 45/2001, (die Anerkennung der Studien der modernen Sprachen gemäß dem Notenwechsel ist nur dann gegeben, wenn das Studium zweier Sprachen [erste Sprache acht Semester, zweite Sprache sechs Semester] nachgewiesen wird),
- sowie auch im Sinne des Berichtes des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über mögliche innerstaatliche Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Mobilität der Studierenden (III-118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. G.P.),

den Studierenden der Diplomstudien der Studienrichtung *Anglistik und Amerikanistik*, der Studienrichtung *Deutsche Philologie* und der Studienrichtung *Romanistik*, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, zu empfehlen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul „Slawistik (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch) - zweite Sprache“** zu wählen und diese Wahl dem zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik, der Studienkommission Deutsche Philologie beziehungsweise der Studienkommission Romanistik sogleich zu melden.

Dieses Modul ist im Sinne der Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG sowohl wissenschaftlich als auch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll.

### **Modul „Slawistik (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch) – zweite Sprache“**

<b>Sprachmodul I</b>	
Grundkurs A der gewählten Sprache (4 Semesterstunden KU)	6 ECTS
Grundkurs B der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	3 ECTS
Grundkurs C der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	3 ECTS
<b>Sprachmodul II</b>	
Aufbaukurs A der gewählten Sprache (4 Semesterstunden KU)	8 ECTS
Aufbaukurs B der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	4 ECTS
Vorlesung zur Struktur der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS

<b>Sprachmodul III</b>	
Spezialkurs A der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	4 ECTS
Spezialkurs B der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	4 ECTS
Spezialkurs C der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	4 ECTS
Abschlußkurs der gewählten Sprache (2 Semesterstunden KU)	5 ECTS

<b>Grundlagenmodul</b>	
Einführung in die literaturwissenschaftlichen Grundlagen der Slawistik (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Einführung in die sprachwissenschaftlichen Grundlagen der Slawistik (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Literaturwissenschaftliches Proseminar (2 Semesterstunden PS)	6 ECTS
Sprachwissenschaftliches Proseminar (2 Semesterstunden PS)	6 ECTS

<b>Fachmodul Sprachwissenschaft</b>	
Grammatik I der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Grammatik II der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Spezialvorlesung (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Sprachwissenschaftliches Seminar (2 Semesterstunden SE)	6 ECTS

<b>Fachmodul Literaturwissenschaft</b>	
Literatur I der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Literatur II der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Spezialvorlesung (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Literaturwissenschaftliches Seminar (2 Semesterstunden SE)	6 ECTS

<b>Wahlmodul Kulturwissenschaft</b>	
Landes- und Kulturkunde der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	3 ECTS
Kulturwissenschaft I der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO)	4 ECTS
Kulturwissenschaft II der gewählten Sprache (2 Semesterstunden VO oder PS)	4 ECTS

**oder**

<b>Wahlmodul Sprach- und Literaturdidaktik (Slowenisch)</b>	
Einführung in die Fachdidaktik (1 Semesterstunde VO)	1 ECTS
Interaktionsdidaktik (1 Semesterstunde VO)	1 ECTS
Didaktik des Slowenischen I (2 Semesterstunden VO)	3 ECTS
Didaktik des Slowenischen II (2 Semesterstunden SE)	4 ECTS

Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden des Diplomstudiums der Studienrichtung *Slawistik* gemäß dem Studienplan aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes, welche für die internationale Mobilität und/oder für die Anerkennung des österreichischen Studienabschlusses im Ausland und/oder im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit, vor allem auch hinsichtlich einer weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung, die Kombination zweier moderner Sprachen nachweisen müssen, als ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) gemäß Z 1.41.2 der Anlage 1 zum UniStG das **Modul „Anglistik und Amerikanistik – zweite Sprache“** oder das **Modul „Deutsche Philologie – zweite Sprache“** oder das **Modul „Romanistik (Französische Philologie oder Italienische Philologie) – zweite Sprache“** gemäß den Beschlüssen der zuständigen Studienkommission oder das **Modul „Slawistik (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch) – zweite Sprache“** für eine zweite Sprache der Slawistik zu wählen und diese Wahl dem Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik sogleich zu melden.

Gemäß Z 1.41.1 der Anlage 1 zum UniStG ist die jeweilige Wahl in den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.